Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	GB 1 Stadtentwicklung, Bauen und Mobilität
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Laura Wester +49 202 563 4362 +49 202 563 8422 laura.wester@stadt.wuppertal.de
	Datum:	21.01.2025
	Drucks.-Nr.:	**VO/0400/25** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
11.03.2025	**BV Barmen**	**Entscheidung**

Anregung nach § 24 GO NW: Antrag auf Öffnung der Einbahnstraße Wernerstraße für den Radverkehr

Grund der Vorlage

Bürgerantrag nach § 24 Gemeindeordnung NW

Beschlussvorschlag

Der Bürgerantrag nach § 24 Gemeindeordnung NW zur Öffnung der Einbahnstraße Wernerstraße für den gegenläufigen Radverkehr in drei vorgeschlagenen Varianten wird abgelehnt.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Ohrndorf

Begründung

Der Antragsteller bittet in seinem Bürgerantrag um die Freigabe der Einbahnstraße Wernerstraße für den gegenläufigen Radverkehr mit drei Vorschlägen:

1. Die Wernerstraße wird einer 30er Zone zugeordnet.
2. Die Wernerstraße wird zu einer sogenannten unechten Einbahnstraße.
3. Es wird ein Radfahrstreifen eingerichtet.

<u>Voraussetzungen:</u>

Folgende Voraussetzungen sind laut der Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 2010) und der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) für die Freigabe von Einbahnstraßen für den gegenläufigen Radverkehr zu beachten:

- eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h
- eine übersichtliche Verkehrsführung im Streckenverlauf sowie an Kreuzungen und Einmündungen
- eine Fahrgassenbreite ab 3,00 m mit ausreichendenden Ausweichflächen ohne Linienbusverkehr
- eine Fahrgassenbreite ab 3,50 m oder mehr bei Linienbusverkehr oder stärkerem Verkehr mit Lastkraftwagen
- ein angelegter Schutzraum für den Radverkehr, wo es orts- und verkehrsbezogen erforderlich ist

Die oben genannte Einbahnstraße wurde seitens der Stadtverwaltung, der Straßenverkehrsbehörde und der Kreispolizeibehörde geprüft und seitens der Bezirksvertretung Barmen in der SI/0216/24 abgelehnt.

Wernerstraße - VO/1613/23 (Anlage 01)

Zurzeit ist in der Wernerstraße eine Höchstgeschwindigkeit von maximal 50 km/h zulässig. Die Freigabe der Einbahnstraße für den gegenläufigen Radverkehr kann nur erfolgen, wenn die Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 30 km/h beträgt. Bei der Wernerstraße handelt sich um eine Verkehrsstraße. Auf einer Verkehrsstraße kann das Tempo nur unter gewissen Umständen auf 30 km/h verringert werden (Gefahrenlage - Unfallschwerpunkt, soziale Einrichtung oder Vorfahrt gewähren). Dies liegt in der Wernerstraße nicht vor. Daher kann die Geschwindigkeit auf 30 km/h nicht verringert werden. Somit sind die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllt. Im Rahmen der Ermessensausübung spricht sich die Verwaltung, in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde, gegen die Öffnung der Einbahnstraße aus.



1. Die Wernerstraße wird einer 30er Zone zugeordnet.

Die Wernerstraße ist an der Einmündung Siegesstraße/Unionstraße durch eine Lichtzeichenanlage gesichert. Nach der § 45 Absatz 1c StVO gilt, dass Tempo 30-Zonen nur im Zuge von Straßen ohne Lichtzeichen geregelte Kreuzungen oder Einmündungen eingerichtet werden können. Daher ist die Zuordnung oder Einrichtung einer Tempo 30-Zone in der Wernerstraße nicht möglich.

2. Die Wernerstraße wird zu einer sogenannten unechten Einbahnstraße.

Bei einer unechten Einbahnstraße handelt es sich um eine Straße, in die die Einfahrt von einer Seite verboten ist, auf denen die Fahrzeuge aber in beiden Richtungen fahren dürfen. Die Entfernung der Verkehrsschildes 220-20 hat somit zur Folge, dass jegliche Fahrzeuge innerhalb der Straße in Richtung der Einmündung Siegesstraße/Unionstraße fahren dürfen.

Zur sicheren Abwicklung des Verkehrs ist eine Erweiterung bzw. Neubau der Lichtzeichenanlage erforderlich. Die Kosten betragen hierfür ca. 100.000 €.

Im Rahmen der Ermessensausübung spricht sich die Verwaltung, in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde, gegen die die Einrichtung einer unechten Einbahnstraße aus.

3. Es wird ein Radfahrstreifen eingerichtet

Die Einrichtung eines Radverkehrsstreifen zur Befahrung der Einbahnstraße in Gegenrichtung für den Radverkehr ist theoretisch möglich. Die Einrichtung eines Radfahrstreifen in einer Mindestbreite von 1,85m hat zur Folge, dass sämtliche Parkplätze, zwölf Stück, wegfallen.
Zur sicheren Abwicklung des Radverkehrs ist eine Erweiterung bzw. Neubau der Lichtzeichenanlage erforderlich. Der Radfahrende muss mittels Anforderungstaster ein Signal anfordern. Der Radfahrende benötigt im Einmündungsbereich am Fahrbahnrand eine Aufstellfläche in Form einer Markierung mit Haltebalken. Dadurch entfallen zwei Stellplätze. Die Kosten für die Aufrüstung der Anlage und die erforderliche Markierung betragen hierfür ca. 14.000 €.

Im Rahmen der Ermessensausübung spricht sich die Verwaltung, in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde, gegen einen Radverkehrsstreifen entgegen der Einbahnstraße aus.

Kosten und Finanzierung

Entfällt

Zeitplan

Entfällt

Anlagen

Anlage 01 – VO/1613/23
Anlage 02 – Beschlusslauf VO/1613/23
Anlage 03 – Bürgerantrag nach § 24 Gemeindeordnung NW